Anlage I **Gymnasium Ulricianum Aurich**



Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur für getrennt lebende oder geschiedene Eltern)

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin					
Name der Mutter	Name des Vaters				
Anschrift	Anschrift				
Telefon	Telefon				
Sorgeberechtigt: ja □ nein □	Sorgeberechtigt: ja □ nein □				
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt Entscheidung nachzuweisen! □ Eine beglaubigte Kopie der gerichtlic	sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen chen Entscheidung liegt vor.				
Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:					
Die Schülerin / der Schüler lebt bei der Mutter □ dem Vater □					
nterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters					
Bei Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung entfällt die	Verzichtserklärung!				
Ver	zichtserklärung				
(für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht au	usüben) – das Ausfüllen ist freigestellt -				
Hiermit verzichte ich(Name des Sorgeberechtigen, d	der verzichtet)				
und genehmige, dass(Name des Sorgeberechtigen, d	der die Interessen vertritt)				
die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes	(Name der Schülerin/des Schülers)				
n allen schulischen Angelegenheiten allein ge Schulbehörde vertritt. Der Verzicht gilt bis zu ihrem schriftlichen Wid	egenüber des Gymnasiums Ulricianum Aurich und der				
Ort, Datum	Unterschrift des verzichtenden Elternteils				

Kenntnisnahme der Klassenleitung:

Gymnasium Ulricianum Aurich Von-Jhering-Straße 15 26603 Aurich Tel. 04941 922 80



Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos im Intranet, auf dem Internetauftritt der Schule und bei Presseberichten über Veranstaltungen des Gymnasium

Ulricianum Aurich

Am Gymnasium Ulricianum Aurich wird stets über schulische Veranstaltungen und insbesondere über Beiträge unserer Schülerinnen und Schüler auf der schuleigenen Homepage (http://www.ulricianum-aurich.net) und in der Presse berichtet, z.B. vom Weihnachtskonzert, vom Musical oder vom Tag der offenen Tür. Weitere Zwecke, zu denen Fotos von unseren Schülerinnen und Schülern gemacht werden, sind z.B. Klassen- bzw. Kursfotos oder Abiturjahrgangsfotos. Diese Berichterstattung ist ein wichtiges Instrument des positiven Feedbacks und der Anerkennung der meist besonderen Leistungen oder Aktionen und somit ein wichtiges pädagogisches Instrument. Damit diese Berichterstattung und die damit verbundene pädagogische Wirkung weiterhin bestehen bleiben, bitten wir Euch und Sie, folgende Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

seeds.

Musolf, Schulleiter

<u>Hinweis:</u> Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden zu unterschreiben. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Hat der Schüler bzw. die Schülerin das 15. Lebensjahr vollendet, so muss auch er bzw. sie die Einverständniserklärung unterschreiben. Hat der Schüler oder die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet, genügt seine/ihre alleinige Unterschrift.

Anlage II

Gymnasium Ulricianum Aurich Von-Jhering-Straße 15 26603 Aurich Tel. 04941 922 80



Wir haben die Erläuterungen zur Veröffentlichung von Fotos zur I	Kenntnis genommen und sind damit
einverstanden,	
nicht einverstanden,	
dass von unserem Kind Fotos in Ihrem Intranet, auf Ihrem Interne	etauftritt und in der Presse veröffentlicht
verwendet werden. Einzelne Bilder können wir trotz dieser Erklär	ung löschen lassen, es genügt dazu eine
schriftliche Mitteilung an die Schule. Uns ist bekannt, dass wir die	ese Einwilligungserklärung jederzeit mit
Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der Widerruf eines E	rziehungsberechtigten genügt, auch wenn
beide Eltern anfangs zugestimmt hatten. Der Widerruf bewirkt, da	ass veröffentlichte Fotos aus dem
Internetauftritt entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werde	en. Wir haben zur Kenntnis genommen,
dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu max	ximal zwei Werktage nach Eingang
unseres Widerrufs dauern kann. Bei Veröffentlichung eines Grup	penfotos führt der spätere Widerruf einer
einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfern	t werden muss.
	Klasse:
Ort, Datum	1.33555
Vor- und Nachname des Kindes in Druckschrift	
Ggf. Unterschrift des Kindes, wenn 15. Lebensjahr bereits vollendet	
Vor- und Nachnamen der 1. erziehungsberechtigten Person in Druckschrift	
Unterschrift der 1. erziehungsberechtigten Person	
Vor- und Nachnamen der 2. erziehungsberechtigten Person in Druckschrift	
Unterschrift der 2. erziehungsberechtigten Person	

Zur Information der Eltern



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem
- Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung oder Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Seite 2 von 2 Stand: 25.10.2018

Anlage IV

Freiwillige Angabe zur Gesundheit meines Kindes				
Um eine Erste Hilfe zu unterstützen gebe ich folgende chronische Erkrankung bekannt:				
Mein Kind nimmt folgende Medikamente:				
Im akuten Erkrankungsfall bitte ich folgende Maßnahmen zu treffen:				
Ich möchte bitte sofort unter der Telefon-Nummer:				
informiert werden!				
Diese Angaben werden in der Schülerakte verwahrt.				
Dem Klassenlehrer und dem Sportlehrer wird Akteneinsicht gewährt.				
Datum / Unterschrift des/der Sorgeberechtigten				



Gymnasium Ulricianum, von-Jhering-Straße 15, 26603 Aurich Tel.: 04941/92280 Fax: 04941/67049 www.ulricianum-aurich.de sek2@ulricianum-aurich.de

Verbindliche Wahl der Wahlpflicht- und Wahlfächer für die Einführungsphase im Schuljahr 20__/20__

Name:	Vorname:	Klasse:		
Wahlpflichtbereich: Jede(r) Schüler(in) wählt → → →	zwei Fremdsprachen drei der Fächer Physik, Chemie, ev. oder kath. Religion oder Phi eines der drei Fächer Musik, Ku	losophie		
Zwei Fremdsprachen aus dem Angebot der Schule (Englisch, Französisch, Latein, Spanisch) müssen gewählt werden. Eine der beiden Fremdsprachen muss eine aus der Sekundarstufe I fortgesetzte Fremdsprache sein. Wer zwei Fremdsprachen wählt, von denen eine in der Einführungsphase neu beginnt, muss diese neu begonnene Fremdsprache bis zum Abitur durchgehend belegen und zwei Halbjahresnoten in die Abiturnote einbringen.				
Gewählte Fremdsprachen: 1		_ ab Klasse		
2		ab Klasse		
Gewählte Naturwissenschaften:	1. 2. 3.			
ggf.	4			
Ev./kath. Religion oder Philosophi				

Der Pflichtunterricht in der Einführungsphase umfasst insgesamt 30 Wochenstunden.

Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel:

¹ Informatik kann eine Naturwissenschaft in der Einführungsphase ersetzen, die Wahl erfolgt für beide Halbjahre. Es ist auch möglich, alle vier Naturwissenschaften zu belegen.

² Wer bereits weiß, dass er beide Fächer nacheinander belegen möchte, sollte zuerst Philosophie belegen. Die Fächer Religion/Philosophie sowie Musik/Kunst/Darstellendes Spiel können zum Halbjahr gewechselt werden.

Anlage V

Wahlbereich:

Es kann eine dritte Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich können die Fächer Sporttheorie und Wirtschaftslehre (jeweils 2-stündig) für ein Halbjahr belegt werden. Diese Fächer sind <u>nicht</u> verpflichtend. Fächer des Wahlbereichs können nur zum Halbjahr gewechselt/aufgegeben werden.

Ein Fach kann nur Abiturprüfungsfach sein, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr – bei Sprachen zwei Halbjahre – belegt wurde.

Das Fach Geschichte wird in der Oberstufe bilingual unterrichtet. Der bilinguale Unterricht kann aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden, es ist aber auch möglich, in der Einführungsphase neu mit dem bilingualen Unterricht zu beginnen.					
	0	ja			
	0	nein			
(Da	tum / Un	terschrift der Schülerin/des Schülers)			
]	nterrich glich, i	oterrichtet. Der b glich, in der Eir 0 0			

Sollte eine Wahl aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, werden die Schüler bzw. Schülerinnen über IServ kontaktiert.

2